

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 20

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 9. Puppenstube

Kindergarten Spitalacker Bern, städt. Hochbauamt



Abb. 10. Rückwand im Arbeitsraum

gebäudes betragen 113500 Fr., was einen Preis von 53,65 Fr./m³ umbauten Raumes ergibt. Der Kindergartenverein Spitalacker hat sich an den Baukosten mit einem einmaligen Beitrag von 20000 Fr. beteiligt.
F. Hiller, Stadtbaumeister

Zur Revision der Wettbewerbs-Grundsätze des S.I.A.

Als Vorlage für die Delegiertenversammlung des S.I.A. vom 14. Dezember 1940 in Bern ist von einer besonderen Revisionskommission ein Entwurf für «Normen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» ausgearbeitet worden. Die Beratung darüber und die Beschlussfassung haben damals verschoben werden müssen. Bei der grossen Wichtigkeit des Wettbewerbsverfahrens ist es wertvoll, wenn ein Meinungsaustausch in weiteren Kreisen von Kollegen stattfindet. Arch. Hans Bernoulli hat in der «SBZ» vom 11. Januar den Anfang gemacht; nachfolgend soll ein weiterer Beitrag dazu versucht werden.

Die bisherigen «Grundsätze» vom Jahre 1909 mögen manchen Kollegen als zu kurz gefasst erschienen sein, hatten sie doch auf vier Druckseiten Platz, während die neuen «Normen» deren zehn beanspruchen¹⁾. Bei näherem Studium bemerkt man indessen, dass in den Grundsätzen fast alles Wesentliche schon enthalten ist. Es wäre daher zu begrüssen, wenn eine allfällige Umarbeitung in der Richtung der Vereinfachung ginge, zumal sonst zu befürchten ist, dass manche Bauherren schon durch diesen äusseren Umstand von der Veranstaltung von Wettbewerben zurückschrecken, zumal es ihre Ehrenpflicht¹⁾ sein wird, den Normen voll Rechnung zu tragen.

Zur Zeit der Revision von 1909 haben sich angesehene Preisrichter dagegen gesträubt, verpflichtet zu sein, immer einen ersten Preis zu erteilen, in der Auffassung, dass ein solcher nur einem zur Ausführung reifen Projekt gehöre, während andere Kollegen der Meinung waren, dass dem relativ besten Projekt eben der erste Preis gehöre, und da es bei Wettbewerben nur selten möglich ist, ein wirklich baureifes Projekt zu erlangen, so sollten die Besten nicht durch Versagung eines ersten Preises unbillig deklassiert werden. Schliesslich kam ein Kompromiss zustande, der eine «Rangordnung» verlangte, bei der immer eines der Projekte als im ersten Rang stehend bezeichnet werden musste. Man glaubte damit auch die Gleichstellung zweier Projekte ausgeschaltet zu haben, zumal in Wirklichkeit nie zwei Projekte genau gleichwertig sind.

Der neue Entwurf macht jetzt einen deutlichen Fortschritt, indem er erklärt, dass immer ein Projekt den ersten Preis erhalten müsse und dass Ex aequo-Prämierungen für den ersten Preis nicht zulässig sind. Es wäre die Frage, ob man nicht konsequenterweise Ex aequo-Prämierungen überhaupt ausschliessen sollte.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie weit der Bauherr verpflichtet werden kann und soll, dem erstprämiierten Bewerber den Bauauftrag zu erteilen. Das Hauptbestreben des Architekten bei seiner Beteiligung an einem Wettbewerb ist zweifellos auf die Erlangung des Bauauftrages gerichtet. Ebenso unzweifelhaft aber schrecken viele Bauherren vor der Forderung zurück, schon vor dem Ausgang des Wettbewerbes

sich zu verpflichten, dem noch unbekanntem Preisträger ihr Vertrauen zuzusichern. Sie wollen nicht die «Katz im Sack» kaufen, und wenn sich nicht Wege finden lassen, sie hievorn zu bewahren, dann verzichten sie lieber auf die Durchführung von Wettbewerben. Die bisherigen «Grundsätze» haben zwar auch vorgeschrieben, dass dem im ersten Rang stehenden Bewerber dann, wenn sein Projekt als für die Erteilung des Bauauftrages würdig befunden worden sei, der Auftrag erteilt werden müsse, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Dies galt aber nur für Wettbewerbe, bei denen sich der Bauherr damit einverstanden erklärt hatte. Wollte jedoch der Bauherr in der Wahl des Projektes und des Architekten für die Ausführung frei sein, so konnte er gemäß § 5 b erklären, bloss Pläne erwerben und dafür eine erhöhte Preissumme zur Verfügung stellen zu wollen.

Mit Hilfe dieser Klausel konnten bisher manche Wettbewerbe durchgeführt werden, die sonst sicher nicht veranstaltet worden wären. Zwei grosse Zürcher Wettbewerbe aus den Jahren 1933 und 1938 sind unzweifelhafte Belege dafür. Wie grossen Wert wissende Bauherren darauf legen, ihre Entscheidungsfreiheit zu bewahren, beweist die ansehnliche Höhe der Mehrbeträge für Preise, die in solchen Fällen bewilligt worden sind.

Leider kennt der neue Entwurf die im alten § 5 b enthaltenen Möglichkeiten nicht mehr. Sobald ein Projekt den ersten Preis erhält und das Projekt als die Erteilung des Bauauftrages rechtfertigend erklärt wird (Ziff. 37), muss dem Verfasser die weitere Planbearbeitung und die Bauleitung übertragen werden. Diese Pflicht ist an den einzigen Vorbehalt geknüpft, dass nicht zwingende Gründe dagegen sprechen (Ziff. 48), wobei dieser Vorbehalt den Bauherrn einzig vor einem solchen Verfasser schützen soll, dem «offensichtlich entweder die moralischen oder fachtechnischen Qualifikationen für die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe fehlen». In solchen Fällen soll aber der Bauherr dem ersten Preisträger eine Extraentschädigung in halber Höhe des ersten Preises gewähren. — Wir wollen gerne annehmen, dass hier im Entwurf ein ohne weiteres heilbares Versehen unterlaufen ist, insofern, als doch nicht beabsichtigt sein kann, den Bauherrn für den offensichtlichen Mangel an moralischer oder fachtechnischer Qualifikation des Verfassers zahlen zu lassen. Wir wollen daher eher schätzen, dass die Absicht sich zeigt, den Bauherrn nicht unbedingt an den ersten Preisträger binden zu wollen.

Vor 1909 krankte das Wettbewerbswesen daran, dass nach dem Bekanntwerden des Urteils ein Wettlauf aller Preisträger und teils sogar der Preisrichter um den Auftrag begann. Seit Feststellung der Pflicht, dem Erstprämiierten unter gewissen Bedingungen den Auftrag zu erteilen, ist dieser Uebelstand so ziemlich abgestellt worden. Der neue Entwurf verpflichtet in Ziff. 28 die Bewerber, sich mit dem Urteil abzufinden und persönliche Bemühungen um den Auftrag zu unterlassen; den Preisrichtern wird in Ziff. 14 verboten, einen Bauauftrag anzunehmen, der aus dem Wettbewerb hervorgegangen ist. Wenn diese Regeln von den Kollegen anerkannt und eingehalten werden, dann ist eigentlich das Ziel fast erreicht. Dem Bauherrn gegenüber dürfte dann schon genügen, die Erwartung auszusprechen, dass er das Urteil und die Empfehlung des Preisgerichtes womöglich befolge. Das wird jeder Bauherr gerne versprechen und auch tun.

¹⁾ Vgl. hierzu die Nachschrift. Red.



Abb. 11. Arbeitsraum im Kindergarten Spitalacker, Bern

Sollte es indessen an dem nötigen Vertrauen in die anderen Kollegen, insbesondere die Nichtmitglieder, oder in den Bauherrn fehlen, dann könnte etwa folgende Lösung in Betracht kommen:

Ziff. 48:

«Dem Verfasser des gemäss Art. 37 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes soll in der Regel die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werden, wenn das Bauvorhaben innert drei Jahren zur Ausführung gelangt. Wenn jedoch wichtige, beim Verfasser liegende Gründe bestehen, aus denen dem Bauherrn die Uebertragung des Bauauftrages an denselben nicht zuzumuten ist, dann ist der Bauherr von obiger Pflicht befreit.

Falls die Bauaufgabe zur Ausführung gelangt und der Bauherr aus andern Gründen sich von obiger Pflicht befreien will, so muss er dem Verfasser eine Extraentschädigung von 25 % der gesamten Preissumme gewähren.»

Bei dieser Lösung wird der Bauherr zwar verpflichtet, den Entscheid des Preisgerichtes zu befolgen. Er wird aber befreit, wenn die wichtigen Hinderungsgründe beim Verfasser liegen. Ueberdies hat er die Möglichkeit, sich aus anderen Gründen zu befreien, doch muss er dann dem Erstprämierten eine besondere Vergütung gewähren. Man muss sich indessen klar darüber sein, dass es im Falle des Vorliegens moralischen oder fachtechnischen Ungenügens des Verfassers für den Bauherrn peinlich wäre, einen solchen Nachweis führen zu müssen. Er würde sich daher in den meisten Fällen veranlasst sehen, diesen Nachweis durch freiwillige Zahlung der Extravergütung zu umgehen. Es kann vorkommen, dass der Bauherr nicht das nötige Vertrauen zu dem Erstprämierten besitzt oder dass die beiden aus persönlichen Gründen nicht zusammenarbeiten wollen oder können oder auch dass dem Bauherrn das prämierte Projekt nicht zusagt. In solchen Fällen wird man ihn nicht verpflichten können, sich dennoch daran zu halten. Dann aber ist es nicht unbillig, dass er verpflichtet wird, dem Erstprämierten, der ohne den Bauauftrag bleibt, eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Weil die Höhe der gesamten Preissumme im Verhältnis zur Grösse der Bauaufgabe bestimmt wird, wogegen für die Preisverteilung auch andere Gesichtspunkte in Betracht fallen, ist es richtig, die Entschädigung im Verhältnis zur Gesamtpreissumme festzusetzen. Man könnte an 25 % der Gesamtpreissumme denken, was angemessen erscheint.

Es erhebt sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, weiterhin zu verlangen, dass das Preisgericht erkläre, ob das beste Projekt die Erteilung des Bauauftrages rechtfertige. Diese Lösung war 1909 Bestandteil eines Kompromisses. Heute ist dieser Gesichtspunkt nicht mehr so wichtig. Wenn zu einem Wettbewerb die ganze Architektenschaft der Schweiz oder eines Kantons oder wenn zu einem beschränkten Wettbewerb eine Gruppe auserlesener Kollegen eingeladen wird, dann sollte man glauben, dass das erstprämierte Projekt immer die unter den gegebenen Umständen mögliche beste Lösung darstelle, dass ihm also das uneingeschränkte Lob des ersten Preises gebühre. Für das Preisgericht ist es eine heikle Aufgabe, jeweils zu entscheiden, ob das Projekt zur Erteilung des Bauauftrages würdig sei. Einzelheiten der Lösung oder der Darstellung können beim Preisgericht Misstrauen erwecken, obwohl sie auf zufälligem Versehen beruhen können. Auch ist es möglich, dass das nähere

Studium der eingegangenen Lösungen und der weitere Verkehr mit dem Bauherrn Schwächen des Programms aufdeckt, bei deren Ausmerzung eine bessere Lösung erreicht werden kann, die aber eben im Wettbewerbsprojekt noch nicht vorliegt. Gerechtfertigt abzuwägen, wie weit ein Ungenügen des Bewerbers vorliegt und wie weit andere Umstände solche Mängel verursachten, wird gar oft schwer sein. Dann ist die Versuchung gross, zu erklären, das Projekt rechtfertige die Erteilung des Bauauftrages noch nicht.

Alle diese Schwierigkeiten könnten vermieden werden und es könnte dem Erstprämierten seine Stellung gesichert und doch dem Bauherrn seine Entschlussfreiheit gewährt werden, wenn etwa folgende Lösung gewählt würde:

1. Es wird immer ein erster Preis erteilt (ohne weitere Vorbehalte). Ex aequo-Prämierungen sind unzulässig.
2. Der Bauherr wird dem Erstprämierten die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen, oder aber, wenn er das nicht tun will oder kann, dem Erstprämierten eine Extravergütung in der Höhe von 25 % der Gesamtsumme gewähren.
3. Die Extravergütung wird fällig, sobald der Bauherr den Auftrag anderweitig vergibt, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit des Urteils des Preisgerichtes. Falls später der Erstprämierte doch noch beauftragt wird, kann die Extravergütung angerechnet werden.

Die in Ziff. 49 enthaltene Vorschrift, dass bei Nichtausführung des Projektes der Erstprämierte Anspruch auf eine Sondervergütung habe, fällt dann als überflüssig dahin. Im Gegensatz zu § 5 b der «Grundsätze» kommt bei der hier vorgeschlagenen Lösung der Mehrpreis wirklich dem Erstprämierten, der ohne Auftrag ausgeht, zugute, während er sonst auf alle Prämierten verteilt würde. Auch muss der Bauherr den Mehrpreis dann nicht zahlen, wenn er den Erstprämierten mit dem Auftrag betraut.

So scheint ein Weg möglich zu sein, der einfach ist und viele Vorteile hat. Aber noch erhebt sich die Frage, ob es nicht für den Bauherrn notwendig und wichtig sei, dass das erstprämierte Projekt zur Ausführung reif sei? Gewiss ist das wünschbar. Aber der Sinn und Zweck des Wettbewerbes ist für den Bauherrn hauptsächlich der, durch verschiedene Bearbeiter mehrere Lösungsmöglichkeiten zur Auswahl zu erhalten. Natürlich dürfen prämierte Projekte keine solchen sein, die überhaupt nicht ausführbar sind; solche Projekte sollen selbstverständlich nicht prämiert werden. Das erstprämierte Projekt wird deshalb immer so sein, dass es unter Berücksichtigung der im persönlichen Verkehr mit dem Bauherrn zu gewinnenden Einsichten und der durch den Wettbewerb geförderten Erkenntnisse bearbeitet, zur Ausführung gebracht werden kann. Deshalb wird eben dem Erstprämierten beim späteren Auftrag das Honorar für die Gesamtleistung, also auch für Skizzen und Projekt, zugesichert, damit er diese Umarbeitung vollziehen kann.

Gleichzeitig stösst man auf die Frage der Klassifikation der Wettbewerbe, die in etwas anderer Weise als bisher vorgesehen ist. Die Wettbewerbe sollen künftig nicht nur nach der Teilnahmeberechtigung, sondern auch nach dem zu erreichenden Ziel, bzw. der gestellten Aufgabe in Projekt- und Ideenwettbewerbe unterschieden werden. Man darf bezweifeln, ob die vorgesehene Charakterisierung der Ziele richtig sei. Schon der Hinweis auf Ziff. 20 des Entwurfes, sowie auch § 4 der bisherigen Grundsätze, die beide ausdrücklich betonen, dass in der Regel nur eine skizzenhafte Bearbeitung im Masstab 1:200 vorzuschreiben sei, weist darauf hin, dass es sich bei Wettbewerben nicht um die Erlangung von «möglichst baureifen Projekten» handelt. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dass es sich für den Bauherrn darum handelt, aus einer Mehrzahl von Vorschlägen die besten zur Auswahl zu haben und dass er für die weitere Bearbeitung dieser skizzenhaften Vorschläge bereit ist, das nötige Honorar zu gewähren. Wenn daher als wünschbar betrachtet wird, die Wettbewerbe auch noch nach ihrer Eigenart zu unterscheiden, dann würde sich etwa folgende Unterscheidung empfehlen:

- A. **Projektwettbewerbe**, um möglichst gute Lösungen für eine klar umschreibbare und abgrenzbare Bauaufgabe zu erhalten. Der Erstprämierte hat Anspruch auf den Bauauftrag oder auf eine angemessene besondere Entschädigung.
- B. **Ideenwettbewerbe** um Ideen und Vorschläge für die Lösung von Aufgaben, die nur in allgemeinen Zügen umschrieben und abgegrenzt werden können, sowie auch von städtebaulichen Aufgaben. Die Entwürfe sind nur in kleinem Masstab zu liefern. Ein Bauauftrag steht dabei nicht in Aussicht, die Preissumme ist daher angemessen zu erhöhen.

Zum Schluss noch ein Wort zu der Absicht, nach dem Urteil alle, auch die nicht prämierten Projekte unter Namensnennung ihres Verfassers auszustellen. Da sich dagegen ein deutlicher Widerstand unter den Kollegen geltend macht, fragt Bernoulli: «Weshalb stört so was? Weshalb ist es nicht üblich? Der Name gehört zum Werk, und ähnlich wie in einer Gemäldegalerie forscht der Besucher nach dem Namen des Verfassers.» Es soll nicht bestritten werden, dass die Namensnennung manches Projekt und vielleicht auch manches Urteil in ein anderes Licht setzen könnte. Das könnte indessen auch erreicht werden, wenn die freiwillige Namensnennung ausdrücklich zugelassen würde. Gegen die allgemeine obligatorische Namensnennung ist zu sagen, dass eben durch das bereits aufliegende Urteil einer angesehenen Jury über die nicht-prämierten Entwürfe der Stab gebrochen ist und dass dann die öffentliche Namensnennung eine Herabsetzung jener Bewerber zur Folge hat, sodass zum Schaden in vielen Fällen noch der Spott käme. Wenn man wirklich so einen Versuch machen will, dann soll das nicht von Anfang an als Obligatorium vorgeschrieben, sondern es soll nur bestimmt werden, dass im Programm die nachherige Namensnennung vorgesehen werden könne. Die Erfahrung wird dann zeigen, ob die Namensnennung beizubehalten oder wieder aufzugeben ist.

Zürich, 31. März 1941.

Pflegard.

Nachschrift der Redaktion.

Die Vermehrung der Seitenzahl des Revisionsentwurfs rührt daher, dass «Grundsätze» und «Merkblatt» (4 Seiten in Klein-Druck) zu einem organischen Ganzen vereinigt worden sind. Dabei ist viel mehr weggelassen als neu hinzugetan worden.

Die volle Einhaltung der Grundsätze schliesst lt. Ziff. 4 die Anerkennung des Wettbewerbs-Programms als *Vertrag* zwischen dem Bauherrn und den Bewerbern in sich; die beidseitige Beachtung aller *unbedingten* Vorschriften ist also nicht nur «Ehrenpflicht», sondern *rechtsverbindliche Verpflichtung*, die durch keine Programmklausel wegbedungen werden kann. Dies klarzustellen bezweckt Ziff. 19 des Entwurfs, in verbesserter Redaktion wie folgt:

Ziff. 19. Das Programm darf die privatrechtlichen Ansprüche der Bewerber nicht beeinträchtigen. Programm-Bestimmungen, wonach die Bewerber das Preisgericht oder den Bauherrn als endgültige Instanz für den Entscheid in allfällig aus dem Wettbewerb sich ergebenden Rechtsfragen anerkennen, sind daher unzulässig. —

Diese Ziff. 19 ist keineswegs überflüssig, denn die Fälle mehren sich, wo es am Schluss des Programms heisst: «Die Entscheide der Jury können durch kein Rechtsmittel angefochten werden», oder ähnlich. — In allen *Ermessensfragen* entscheidet das Preisgericht völlig frei und unbestrittenermassen *endgültig*; in die persönliche Rechtsphäre der Bewerber darf es aber nicht eingreifen, was der Fall war bei leider schon wiederholt vorgekommener schwerer Missachtung *unbedingter* Programmvorschriften seitens des Preisgerichts. Wenn sich die Bewerber auch solchem *vertragswidrigen* Entscheid unterwerfen müssten, wären sie ja rechtlos. Das Preisgericht wäre Beklagter und Richter in einer Person, es würde in eigener Sache entscheiden. Das würde aber «gegen die guten Sitten verstossen», somit laut O. R., Art. 20, die beanstandete Programmklausel «nichtig», rechtsunwirksam machen. Einer solchen fatalen Situation *vorzubeugen*, bezweckt Ziff. 19 des Revisions-Entwurfs. C. J.

MITTEILUNGEN

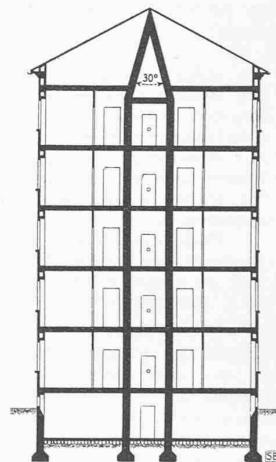
Brücken-Zerstörungen im franz. Kriegsgebiet sind in gewaltigem Ausmass erfolgt; «Gén. Civil» vom 26. April/3. Mai gibt darüber nähere Auskunft. Ohne die Departements Moselle, Bas- und Haut-Rhin, also ohne Elsass-Lothringen, sind im Mai und Juni 1940 insgesamt 2333 Brücken in einer Gesamtlänge von rd. 48 km dem Krieg zum Opfer gefallen, davon 615 über 40 m Spannweite (im Weltkrieg 1914/18 waren es total 2091 mit 24,5 km Länge). Darunter befinden sich rd. 30 ganz grosse Bauwerke, z. B. St-Pierre-du-Vauvray (Eisenbetonbogen von 122 m), die in Compiègne, letzte Arbeit von Séjourné (zwei gemauerte Gewölbe von zusammen 77 m), Fin d'Oise (E.-B. Bogen 126 m), die grossen gemauerten Loire-Brücken von Tours, Blois, Orléans, Saumur u. a., neun Hängebrücken über die Loire (bis 551 m Hauptöffnung), desgl. über die Rhone und über die Dordogne. Zu Ende 1940 waren 1400 Uebergänge (darunter 341 über 40 m Weite) mit meist hölzernen Notbrücken versehen, einspurige mit 3 m, zweispurige mit 5,50 m Fahrbahn, ein Gehweg von 1,20 m oder zwei von je 1,0 m, Nutzlast 16 t. Für alle Brücken unter 40 m sind vom Service central d'Etudes techniques sieben Rekonstruktionstypen in Eisenbeton bzw. Eisen entworfen wor-

den, die je nach Stützweite, verfügbarem Material und Benützbarkeit der Trümmer Anwendung finden. Ende Januar d. J. waren 140 Uebergänge (davon 18 über 40 m) wiederhergestellt und 444 (davon 140 über 40 m) im Bau. Besonders bedauerlich sind die sinnlosen Zerstörungen im Kraftwerk Kembs¹⁾ und an dem erst im Bau begriffenen Kraftwerk Génissiat²⁾.

Eine Tunnelverbindung Dänemark-Schweden, zwischen Kopenhagen durch den Oeresund nach Malmö, ist von einer dänischen Ingenieurfirma (Christiani & Nielsen, mit Prof. Bretting, die auch am Maastunnel in Rotterdam beteiligt waren, Red.) den beiden Regierungen unterbreitet worden. Es handelt sich um einen im ganzen rd. 12 km langen Tunnel für eine elektr. Bahn (60 Züge tägl. in jeder Richtung) und zwei Autobahnen. Der Bau ist ähnlich gedacht wie in Rotterdam, d. h. unter Absenkung fertiger Tunnelstücke, deren Stossfugen nachträglich, also pneumatisch zu dichten sind³⁾. Das Tracé führt von der Insel Amager südl. Kopenhagens über die Insel Saltholm und unter dem rd. 10 km breiten Hauptarm des Sund nach Limhamn an der schwedischen Küste, unweit Malmö. Auf der Insel Saltholm soll der einspurig gedachte Tunnel auftauchen, was die Einschaltung einer zweigeleisigen Kreuzungsstrecke erlaubt. Als Bauzeit sind sechs Jahre vorgesehen. Von den (auf Basis 1936) zu rd. 120 Mio Kr. veranschlagten Baukosten sollen die dänische und die schwedische Staatsbahn zusammen 30% übernehmen, den Rest die beiden Staaten je hälftig. Für jede Autofahrt ist die Erhebung einer Taxe von 2 bis 6 Kr. + 0,5 Kr. pro Insasse in Aussicht genommen; es wird mit einer 5%igen Verzinsung des Anlagekapitals gerechnet (Z. d. V. M. E. V.).

Der Beton im Luftschutz.

Da nach den letzten geschichtlichen Erfahrungen die Friedeneperioden kürzer sind als die Lebensdauer der Häuser, so ist es vorsichtig, heutige Neubauten von vornherein auf Grund der Erfahrungen mit bombensicheren Räumen auszustatten. Einen originellen diesbezüglichen Vorschlag bringt die Rivista Aeronautica (Rom) im Sinne der Querschnittausbildung nach der schematischen Abbildung, die wir dem «Zementbulletin» vom Januar 1941 entnehmen: in einem biegungsfesten Eisenbetongerippe ist ein volltreffersicherer Mittelbau mit Spitzdach eingebaut, sodass jedes Stockwerk mit Schutzräumen ausgestattet ist.



Ehrung von Prof. Otto Graf. Anlässlich der diesjährigen Tagung des Deutschen Beton-Vereins in München überreichte Reichsminister Prof. Dr. Ing. F. Todt dem Direktor der Materialprüfanstalt an der T. H. Stuttgart, Prof. Otto Graf, die 1938 geschaffene «Emil Mörsch-Denkmedaille» des Deutschen Beton-Vereins. Bei der Ueberreichung betonte Dr. Todt die grossen Verdienste Otto Graf's um den Beton- und Eisenbetonbau, im besondern auch den Betonstrassenbau, durch seine aufschlussreichen Forschungsarbeiten. Herrn Prof. Graf, dem auch bei uns bestbekanntesten Betonfachmann, der übrigens gerade seinen Sechzigsten feiern konnte, entbieten wir Gruss und Glückwunsch auch seiner schweizerischen Fachkollegen und Freunde.

Trolleybus in Genf. Linie 3, die 5,4 km lange radiale Strecke Petit Saconnex-Champel, wird für Trolleybusbetrieb eingerichtet. Dafür werden zehn Trolleybusse angeschafft, die normalerweise im 6 min-Betrieb arbeiten; zu den Spitzenzeiten ist zwischen Bahnhof Cornavin und Servette-Ecole 3 min-Betrieb vorgesehen. Diese Stossverkehrsleistung übernehmen drei ebenfalls neu zu beschaffende Gaserzeuger-Wagen, die an Sonntagen auf den Vorortstrecken eingesetzt werden sollen. Die Aufwendungen betragen 1,4 Mio Fr.; die Beseitigung der Tramgeleise erfordert rund 150 000 Fr.

Der Ausbau des Strassenkreuzes Basel-Chiasso/Bodensee-Genfersee ist nun doch noch in das eidg. Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgenommen worden, wie an der Mitgliederversammlung des Autostrassenvereins vom 25. April bekanntgegeben wurde. Ein erstes Postulat des Vereins, der den Ausbau unseres Fernverkehrstrassennetzes in die Hand des Bundes gelegt sehen möchte, ist damit erfüllt.

¹⁾ Beschrieben in Bd. 100, S. 339*. — ²⁾ Bd. 116, S. 125*.

³⁾ Eingehende Beschreibung des Maastunnel-Baues ist in Vorbereitung. Seine Lüftungsgebäude vgl. Bd. 113, S. 143*.